Die Bürgschaftsurkunde
nach § 766 B. G. B. unter besonderer Berücksichtigung der Frage, ob in ihr der Name des Gläubigers enthalten sein muß.

Auszug aus der

Inaugural-Dissertation

des Referendars

Robert Lindloff

aus Hohenfelde (Kr. Steinburg) einer hohen juristischen Fakultät zu Marburg zwecks Erlangung der Doktorwürde vorgelegt.

Approbiert am 13. Dezember 1919.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Diss. Marburg 1919

§ 1.

Einleitung.

Das B. G. B. steht grundsätzlich auf dem Boden der Formfreiheit. Doch ist in zahlreichen wichtigen Einzelfällen die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte von der Innehaltung bestimmter Formen abhängig gemacht. So bedarf die Bürgschaftserklärung der Schriftform § 766 B. G. B.

§ 2.

Zweck der Schriftform bei der Verbürgung.

Der wirtschaftlich Unerfahrene soll vor einer leichtsinnig und übereilt abgegebenen Bürgschaftserklärung geschützt werden. Durch die Schriftform wird ferner die Ernstlichkeit des Geschäftswillens außer Zweifel gesetzt. Schließlich wird durch sie der Beweis des Rechtsgeschäfts seinem Bestande und Inhalt nach für alle Zeit gesichert.

§ 3.

Die Schriftform bei der Verbürgung ist nur für die Bürgschaftserklärung erforderlich.

§ 766 B. G. B. verlangt die Erteilung einer schriftlichen Bürgschaftserklärung nach § 126 Abs. 1 B. G. B., die vom Gläubiger angenommen werden muß, da die Bürgschaft ein Vertrag ist. Diese Annahme kann aber formlos sein.

§ 4.

Inhalt der Bürgschaftsurkunde.

Das Gesetz selbst trifft keine Bestimmungen. Nach herrschender Ansicht müssen sich die nach § 765 B. G. B. wesentlichen Merkmale des Bürgschaftsvertrages aus der Urkunde selbst irgendwie ergeben, d. h. die Verpflichtung des Bürgen gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen. Vgl. Entsch. R. G. Bd. 57, S. 258 ff.

§ 5.

Die Auslegung der Bürgschaftsurkunde nach § 133 B. G. B.

Ob eine gültige Bürgschaftserklärung vorliegt, ist durch Auslegung nach § 133 B. G. B. zu ermitteln. Diese Gesetzesstelle verbietet die Buchstabeninterpretation. Es sind die sämtlichen Umstände, unter denen die Erklärung abzugeben ist, die Verbindung der einzelnen Sätze und der wirtschaftliche Erfolg, der erstrebt wird, ins Auge zu fassen. Es ist aber nur der wirkliche Wille, d. h. der tatsächlich **erklärte** Wille, zu berücksichtigen. Dieser Auslegung unterliegen nach herrschender Lehre auch die formalen

Willenserklärungen. Es können somit zur Auslegung formaler Rechtsgeschäfte auch außerhalb der Urkunde liegende Vorgänge, z. B. mündliche Abreden oder andere Urkunden, zur Auslegung herangezogen werden. Allerdings gibt es nach der herrschenden Lehre hier gewisse Schranken. Es ist zu verlangen, daß der wirkliche Wille in der Urkunde seinen, wenn auch noch so unvollkommenen Ausdruck gefunden hat. Vergl. u. a. Entsch. R. G. Bd. 62, S. 172; Bd. 76, S. 303. Letztere Ansicht wird hauptsächlich bekämpft von Danz, (die Auslegung der Rechtsgeschäfte Jena 1911, S. 184 ff.) und Zeiler (Gruchot Jahrgang 52, S. 224 ff.), die die Auslegung unbeschränkt zulassen wollen. Doch ist dann nicht mehr der Zweck der Schriftform, den Aussteller vor Uebereilung zu schützen, gewährleistet, und daher kann man dieser Ansicht nicht folgen.

Wann nun die oben genannten Erfordernisse der Bürgschaftserklärung sich genügend klar aus der Urkunde ergeben, ist Frage des Einzelfalles.

§ 6.

Die Erklärung, für eine fremde Schuld einstehen zu wollen.

Der Wille, für eine fremde Schuld einstehen zu wollen, muß sich irgendwie aus der Urkunde ergeben. Es genügt nicht die bloße Unterschrift unter einen Vertrag zwischen Schuldner und Gläubiger, ebenso nicht die schriftliche Erklärung eines Dritten, daß der Bürge für die Schuld einstehen will. Um die Schriftform zu wahren, und den damit bezweckten Erfolg zu erreichen, muß sich aus der Urkunde selbst der Verbürgungswille ergeben.

§ 7.

Die Bezeichnung der Verbindlichkeit, für die eingestanden werden soll.

Bezeichnung der Schuld nach Grund und Betrag ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, daß sie auf irgendeine Weise genügend individualisiert ist, z. B. durch Angabe der Personen, zwischen denen sie besteht, oder durch Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, aus dem sie entstanden ist. Auch genügt Bezugnahme auf andere Urkunden.

§ 8.

Die Bezeichnung des Gläubigers in der Urkunde.

Die herrschende Lehre verlangt als Inhalt der Bürgschaftserklärung den Willen, für eine fremde Schuld einzustehen, und die Bezeichnung der Hauptschuld. Ob zur Individualisierung der Hauptschuld auch die Bezeichnung des Gläubigers erforderlich ist, darin ist die Rechtsprechung schwankend. Die Litteratur hat zu diesem Punkt nur unbestimmt Stellung genommen.

§ 9.

Die Frage, ob der Gläubiger bezeichnet werden muß.

Ist zur Individualisierung der Hauptschuld die Angabe des Gläubigers erforderlich, muß er auch in der Urkunde benannt sein. Steht die Schuld

ohne Bezeichnung des Gläubigers fest, ist sie nicht erforderlich. Es genügt, daß die Schuld klar ausgedrückt ist. Hierzu wird allerdings oft, aber nicht immer, die Bezeichnung des Gläubigers erforderlich sein. Wo dies im einzelnen der Fall ist, ist Tatfrage..

§ 10.

Wie muß der Gläubiger bezeichnet sein.

Namentliche Bezeichnung ist nicht nötig. Es genügt, daß der Gläubiger durch Auslegung nach § 133 B. G. B. aus anderen Urkunden oder Nebenabreden zu ermitteln ist. Vorausgesetzt ist aber immer, daß irgendwie, wenn auch in noch so unvollkommener Form, aus der Urkunde hervorgeht, wer Gläubiger sein soll. Aus diesen Gründen ist auch die Bürgschaftsurkunde auf den Inhaber nichtig.

§ 11.

Die Blankobürgschaft.

Sie ist als gültig anzusehen, vorausgesetzt, daß in der Urkunde, wenn sie in den Verkehr kommt, der Name des Gläubigers ausgefüllt ist. Die Urkunde erhält dann die Erklärung, für eine fremde Schuld einstehen zu wollen, und die Bezeichnung der Hauptschuld. Der Schriftform ist auch genügt, da § 126, 1 B. G. B. nur eigenhändige Unterschrift verlangt.

§ 12.

Schluß.

An den hier aufgestellten Forderungen ist festzuhalten, da sonst der Zweck der Schriftform, den Bürgen zur Vorsicht anzuspornen, vereitelt würde. Die beschränkte Auslegung der Urkunde bringt allerdings eine gewisse Unsicherheit in die Rechtsprechung. Doch muss dies in den Kauf genommen werden. Ließe man garkeine Auslegung zu, würde der größte Teil der Bürgschaftsurkunden nichtig, und der Gläubiger fast immer benachteiligt sein. Würde man aber Auslegung in weitestem Sinne zulassen, wäre die Schriftform überhaupt nicht erforderlich.

Druck von G. J. Pfingsten G. m. b. H., Itzehoe.